

E N T W U R F (Stand: 17.10.2022)!!

Zweckvereinbarung zum Regionalmanagement des LEADER-Gebietes

Das durch die untenstehenden Kommunen in Auftrag gegebene regionale Entwicklungskonzept (REK) ist fertig gestellt; die Anerkennung des REK ist ebenfalls erfolgt.

Zur Durchführung des Regionalmanagements (REM)/der Geschäftsstellentätigkeiten (GS) schließen aufgrund von § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl., S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds.GVBl., S. 700) die

Kommunen

:
.

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Zweckbestimmung

Nach der Richtlinie (**LEADER-RL, wird noch bekannt gegeben**) wird ein REM/eine GS gem. Zf. der o.g. Richtlinie installiert.

§ 2 Abwicklung

Die Gemeinde Großheide (= federführende Kommune) handelt stellvertretend für alle o.g. Kommunen. Sie stellt den erforderlichen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des REM/der GS (80 % der zuwendungsfähigen Kosten, aber maximal 25 % des LEADER-Budgets). Sie führt die Stellenausschreibung des REM/der GS und das erforderliche Auswahlgespräch durch und stellt das entsprechende Personal ein (insgesamt 1,5 VZE).

Sie zahlt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung die anfallenden Kosten des REM/der GS (Lohn/Gehalt) und weist dem Zuwendungsgeber (ArL Weser-Ems, GS Aurich) einmal jährlich die Kosten mittels eines Zwischenverwendungsnachweises nach.

§ 3 Kostendeckung

Die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten des REM/der GS werden von der federführenden Kommune jährlich angefordert. Der Verteilungsschlüssel für die einzelnen Kommunen richtet sich nach den Einwohnerzahlen.

Danach ergibt sich für die Stadt Aurich 37,27 %, für die Stadt Emden 30,43 %, für die Stadt Wittmund 9,50 %, für die Gemeinde Großheide 7,70 %, für die Gemeinde Ihlow 6,63 % und für die Samtgemeinde Holtriem 8,47 %.

Für den Aufwand der federführenden Kommune wird diese von den übrigen beteiligten Kommunen nach dem o.g. Kostendeckungsschlüssel einen angemessenen Ausgleich erhalten. Hierzu weist die federführende Kommune die für diese Tätigkeiten angefallenen Kosten auf Basis der geleisteten Stunden und des zugrunde gelegten Stundensatzes nach.

Diesen Passus kann man aufnehmen, muss man aber nicht. Hier geht es nur darum, dass die federführende Kommune mit dem zeitlichen Aufwand nicht ganz allein gelassen wird. Statt eines Stundennachweises könnte man auch einen Pauschalbetrag/Jahr einsetzen.)

**§ 4
Laufzeit / Inkrafttreten**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Laufzeit des REM/der GS endet und die finanzielle Abwicklung erfolgt ist.

Ort, Datum,

Kommune
Bürgermeister/-in

Kommune
Bürgermeister/-in

.
.
.